

Menschenrechte und Rechtskultur in Japan

Fumihiko NOMURA

Um mich auf diesen Vortrag vorzubereiten, habe ich unterschiedliche Literatur gelesen, die sich mit der japanischen Rechtskultur beschäftigt. Diese Literatur schien mir als Gesprächsthema zwar interessant zu sein, aber ich bekam eher den Eindruck, als ob sie nur einen Überblick über die japanische Rechtskultur bieten würde, oder aber als ob sie die japanische Rechtskultur nur als eine Seite der japanischen Kultur hervorheben würde. Ebenso fiel mir auf, dass es bei dieser sich mit dem Problem der Rechtskultur beschäftigenden Literatur öfters vorkommt, dass sie die japanische Kultur nach einem Modell, z.B. Abendland und Orient, moderne und frühmoderne Gesellschaft, schematisch zu erklären versucht. Wenn man versucht, eine Kultur mit einer anderen zu vergleichen, läuft man Gefahr, die Originalität der Kultur stärker zu betonen, so dass die ursprüngliche Gestalt aufgrund der Übertreibung dieser Besonderheit verzerrt wird. Eine Erklärung, die mit einem Schema wie der Gegenüberstellungen von Orient und Abendland arbeitet, mag zwar einfach zu verstehen sein, aber sie wiederholt nur das vorausgesetzte Schema, so dass sie keine weitere Lösung bringen oder eine gewaltsame Typisierung durchführen kann, um das Modell zu erhalten.

Aus diesen Gründen war mein „erster“ Eindruck von dieser Literatur folgender: Es ist schwer, die Kultur, in der man lebt, so zu erkennen, wie sie ist. Und dieses Gefühl führte mich zu einem Problembewusstsein, wie man sich der Kultur, in der man lebt, annähern sollte. Mit diesem Problembewusstsein im Hintergrund möchte ich meinen Vortrag folgendermaßen halten: Zunächst einmal möchte ich mich damit auseinandersetzen, ob Japan eine besondere Rechtskultur hat. Danach möchte ich darüber reden, wie ich das Problem der Menschenrechte in der japanischen Rechtskultur beurteile, und welche Möglichkeiten es gibt, dieses Problem zu lösen.

Bisher gab es verschiedene Debatten über die japanische Kultur, sie stammen von Japanern selbst oder von ausländischen Japanologen. Insbesondere von den 1960er bis in die 1980er Jahre hatte sich die Beschäftigung mit der japanischen Kultur zu einem gewissen Boom entwickelt. Diese Tendenz konnte man auch im rechtswissenschaftlichen Bereich beobachten. Im Bereich des Vergleichsrechts oder der Rechtsgesellschaft debattierte man sehr kontrovers über das japanische Rechtssystem, über japanische Rechtssitten und das Rechtsbewusstsein der Japaner.

In diesen Diskussionen wurde sehr oft behauptet, dass die japanische Rechtskultur sowohl besonders als auch eigentümlich ist. Das ist die so genannte Theorie der japanischen Besonderheit. Doch in welchem Punkt hält man sie für

besonders? Die Befürworter dieser Theorie verteilen die Schwerpunkte sehr unterschiedlich. Ich möchte hier die Behauptung von Herrn Takeyoshi Kawashima vorstellen. Kawashima hat nach dem Krieg in Japan die Rechtssoziologie verbreitet.

Kawashima behauptet, dass im Westen, dessen Rechtssystem auf den Bürgerrechten basiert, jeder sein Recht ohne Rücksicht auf seine gesellschaftliche Position behauptet; das japanische Rechtssystem hingegen basiert auf der Pflicht, so dass der Begriff „Recht“ in Japan fehlt. Auch nach dem Zweiten Weltkrieg vermied man es in Japan, vor Gericht zu ziehen und sein Recht zu behaupten. Japaner mögen nicht auf ihr Recht bestehen. Aber je moderner das japanische Rechtssystem wird, desto kleiner wird die Distanz zwischen Japan und dem Westen, wenn es um die Bereitschaft geht, vor Gericht sein Recht einzuklagen. Kawashimas Buch „Nihon-jin no Ho-Ishiki“ (Das Rechtsbewusstsein der Japaner) behandelt das japanische Gesetz und das Rechtsverhalten von Japanern. Dieses Buch gilt als ein herausragendes Beispiel für die Rechtssoziologie der Nachkriegszeit. Nach Kawashima wird das Rechtsverhalten der Japaner von kulturellen Faktoren bestimmt. Für die Tatsache, dass es in Japan weniger rechtliche Auseinandersetzungen gibt, nennt er folgenden Grund: Japaner neigen dazu, sich eher kollektiv als individuell zu verhalten; sie bevorzugen ein „Füreinander“ anstelle eines „Gegeneinanders“. Der Grund für die Zurückhaltung der Japaner vor Gericht ist seiner Meinung nach also ein kultureller, konkreter gesagt: ein rechtskultureller.

Die Behauptung, dass „der japanischen traditionellen Rechtskultur ein Rechtsbegriff fehlt“, wird öfters als Besonderheit der japanischen Rechtskultur hingestellt. Und dies wird oft mit der von rechtssoziologischen statistischen Untersuchungen bewiesenen Tatsache untermauert, dass das Rechtsbewusstsein und sogar das Bewusstsein für die Menschenrechte in Japan heute noch dünn sind. Aber ist das wahr?

Sicherlich ist das Wort „Kenri“ (Recht) nur ein übersetztes Wort, das bei der Übernahme des europäischen Rechtssystems in der Meiji-Zeit eingeführt worden ist. Aus diesem Grund behauptet man überwiegend, dass in Japan von vornherein ein Verständnis für das Recht nicht vorhanden war. Ferner wird als entscheidender Beweis dafür, dass Japaner den komplizierten europäischen Rechtsbegriff nicht verstehen oder nicht verstehen wollen, auch angeführt, dass das japanische Wort „Kenri“ keine moralische Bedeutung, keinen Hinweis auf die Tugend oder die Gerechtigkeit in sich trägt, wie das beim deutschen „Recht“ oder dem englischen „rights“ der Fall ist.

Aber die hervorragenden neuen Studien in der Rechtssoziologie zeigen, dass es bereits in der Edo-Zeit (1603–1868), also bevor das Wort „Kenri“ entstanden ist, „eine dem Recht ähnelnden Qualifikation“ existierte und geschützt worden ist. Es ist zum Beispiel möglich, in den Protestaktionen der Bauern, in ihrer bedingten Treue gegenüber ihren Feudalherrn, in den Pflichten und Beziehungen der Bauern untereinander die Idee eines gewissen Rechtsbewusstseins zu sehen.

Eric A. Feldman, ein amerikanischer Rechtssoziologe, erklärt, dass ein Begriff in einer anderen Kultur eine andere Bedeutung annehmen kann. Er erklärt es sehr geschickt anhand des Wortes „Tanzen“. Zitat: „Im Wörterbuch >Webster< ist >tanzen< so definiert, dass man sich mit rhythmischen Tanzschritten oder -bewegungen nach der Musik bewegt. Diese Definition entspricht auch sehr gut dem Walzer, der Polka oder dem Monkey Dance, auch dem Jazz Dance oder dem Modern Dance. Aber wie verhält es sich beim traditionellen japanischen Tanz *Buyo*? Diesen traditionellen Tanz begleitet oft keine Musik, rhythmische Bewegungen sind eher selten; es gibt Szenen, in denen kaum ein Fuß bewegt wird. Das Wort „Buyo“ wird im japanischen Wörterbuch mit Tanz übersetzt. Wenn man japanische Künstler danach fragt, antworten sie, dass *Buyo* ein Tanz sei. Auch im Tanztheater kann diese dem Tanz ähnelnde Kunstform beobachtet werden. Es ist jedoch weder angemessen noch interessant, daraus die Schlussfolgerung zu ziehen, in Japan würde kein Tanz existieren, nur weil die Definition des Tanzes im Webster nicht auf den *Buyo* passt. Derjenige, der sich für diese als „Tanz“ bezeichnete Kunstform interessiert, sollte keine Schlussfolgerungen dieser Art ziehen, vielmehr sollte er den traditionellen japanischen *Buyo* beobachten. Er sollte sich überlegen, wie dies die Idee des Tanzes erschüttern wird oder ob die Idee sich dadurch noch erweitern lässt. Das würde mehr bringen“.

Beim Problem des Rechtsbegriffs sieht es genauso aus. Es würde zu einem Fehler führen, wollte man den Rechtsbegriff in Japan mit Hilfe des europäischen Rechtsbegriffs erklären. Man kann sagen, dass die traditionelle japanische Rechtskultur keinen Rechtsbegriff im europäischen Sinn besaß. Aber man sollte nicht sagen, dass eine dem Recht entsprechende Idee in der japanischen Kultur nicht existieren würde. In Japan gibt es eine japanische „Rechtsgestalt“. Wichtig ist es zu erklären, auf welche Art und Weise diese „Rechtsgestalt“ in der japanischen Rechtskultur ausgeübt wird und welche Rolle sie spielt.

Aber was soll man unter der Behauptung verstehen, das Bewusstsein des Rechts und der Menschenrechte sei in Japan nur schwach entwickelt? Dieser Gesichtspunkt erklärt den Unterschied zwischen dem von den Japanern übernommenen europäischen Rechtsverständnis und dem in der japanischen Gesellschaft lebendigen Gesetz. Darauf werde ich später zurückkommen.

Zum nächsten Punkt: Wie steht es mit der Meinung, dass Japaner Gerichtsverhandlungen vermeiden und sich weigern würden, auf ihr Recht zu bestehen? Die Zahl der Zivilprozesse ist in Japan im Vergleich zu Europa und den USA extrem niedrig. Diese statistische Tatsache wird oft als Beispiel für die Ansicht herangezogen, dass Japaner auf ihr Recht nicht bestehen wollen. Aber der Grund, dass Japaner Gerichtsverhandlungen vermeiden, ist nicht nur in den Besonderheiten der Rechtskultur zu sehen; es liegt auch an der geringen Zahl der Anwälte, an den Kosten oder der Dauer von Prozessen oder an sonstigem Aufwand. Daher ist es nicht zulässig, anhand des niedrigen Prozentsatzes der Zivilprozesse zu beurteilen, dass es schwer sei, in Japan

sein Recht vor Gericht durchzusetzen.

Würde man die Ausübung des Rechts nicht nur auf den Prozess selbst begrenzt sehen, sondern das Rechtsverhalten der Japaner in einem weiteren Sinne verstehen, wäre es ersichtlich, dass das Recht in Japan auf eine andere Art und Weise ausgeübt wird; es bedeutet nicht, dass es in Japan keinerlei Rechtsbehauptungen gibt. Man zeigt seinen Rechtsanspruch nicht, man verhält sich nicht so aktiv, als ob man für den Kampf ums Recht alles tun würde. Auch wenn das Wort „Rechtspflicht“ im Konflikt nicht verwendet wird, bedeutet es nicht, dass man vom Gegner nichts beanspruchen würde. Die meisten alltäglichen Zivilkonflikte werden in Japan nicht durch Gerichtsverhandlungen, sondern durch Entschuldigungen, Gespräche und Kompromisse gelöst. Dabei denkt man, dass diese Art und Weise, einen Konflikt zu regeln, für beide betroffenen Parteien ein zufrieden stellendes Ergebnis nach sich ziehen wird. Natürlich kann man auch hier sehen, dass die japanische Kultur eher kollektiv als individuell ist und auf die für Konfliktlösungen wichtigen zwischenmenschlichen Beziehungen Wert legt und somit eine angemessene Lösung bevorzugt. Wie Schmitz betont, kommt es in Japan fast einer Erpressung gleich, Klage vor Gericht zu erheben, um Ansprüche geltend zu machen.

Übrigens muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der japanische Kollektivismus kein **absoluter Kollektivismus (höchstes Prinzip des Kollektivismus)** ist. Mit anderen Mitgliedern zu kooperieren und am Kollektiv freiwillig teilzunehmen, ist gleichbedeutend mit dem schnellen Erfolg der ganzen Organisation und gleichzeitig ein Gewinn für sich selbst – und damit von Vorteil für das Kollektiv. Das bedeutet in einem gewissen Sinn, dass man vor allem miteinander kooperiert, weil man es selbst für richtig hält. Das sollte eher als Kooperativismus verstanden werden. Es ist aber keineswegs gleichbedeutend mit dem Holismus, der dualistisch mit dem europäischen und amerikanischen modernen Individualismus verglichen wird.

Ich kann hier nicht entscheiden, „ob die Japaner auf ihr Recht nicht bestehen wollen.“ Vielleicht ist das auch nicht so wichtig. Wichtiger für die japanische Rechtskultur ist, auf welchem Schauplatz und auf welche Art und Weise das Recht behauptet oder ausgeübt wird.

So betrachtet sind beide Standpunkte – die Eigenständigkeit der japanischen Rechtskultur und die Gemeinsamkeit mit der europäischen Rechtskultur und dem Rechtsgedanken – extrem. Das heißt, dass Japan nicht so anders ist, dass man von einer extremen Besonderheit sprechen müsste, aber auch dass Japan nicht so normal ist, dass es keinerlei Unterschiede geben würde. Es ist demnach wichtig, statt die Unterschiede zu übertreiben oder die Gemeinsamkeiten hervorzuheben, zu versuchen, die Unterschiede zu erkennen, indem man Analogien erkennt.

Aus diesen Gründen ist es bedeutsam, statt die Unterschiede zwischen der japanischen und der europäischen Rechtskultur aufzuzählen, den Prozess aufzuklären,

in welcher Form und in welcher Art und Weise ein Problem in der japanischen Rechtskultur gelöst wird. Man sollte nicht darüber diskutieren, ob es eine Rechtsbehauptung gibt, sondern man sollte analysieren, wie und in welcher Form diese Rechtsbehauptung oder Rechtsausübung erfolgt. Dadurch wird die Eigentümlichkeit der japanischen Rechtskultur deutlich, und es wird im wesentlichen Sinne ein Vergleich mit anderen Rechtskulturen ermöglicht. Es ist nicht angemessen, in einer anderen Rechtskultur nach der Existenz eines allgemeinen Rechtsbegriffs zu suchen. Eine andere Rechtskultur besitzt bereits eine ihrer Kultur entsprechende „Gestalt des Rechts“. Unsere wichtige Aufgabe liegt darin, diese Gestalt des Rechts aufzuklären.

Bisher habe ich über die japanische Rechtskultur gesprochen. Nun möchte ich über einen Sachverhalt reden, der das japanische Rechtssystem charakterisiert, nämlich der Gesichtspunkt, dass das derzeitige japanische Rechtssystem durch die Übernahme des europäischen Rechtssystems entstanden ist. Der Hauptteil des jetzigen japanischen materiellen Rechts wurde in der Meiji-Zeit (1868-1912) nach der Einführung des deutschen und französischen Rechtssystems in die Gesetzgebung aufgenommen. Als Beispiele können das Zivilrecht, das Handelsrecht, das Strafrecht und die Zivilprozessordnung gelten. In der geschichtlichen Wandelzeit vom Beginn der Abschließungspolitik bis zur Öffnung Japans gegenüber dem Westen war Japan darauf angewiesen, von den europäischen Großmächten als zivilisiertes Land, als Rechtsstaat anerkannt zu werden, um eine Aufhebung der Japan zur Last fallenden ungleichen Verträge zu erreichen. Die Einführung des europäischen Rechtssystems war so ein Schritt auf dem Weg zur Modernisierung. Außerdem wurde nach 1945 von den USA auch das amerikanische Rechtssystem eingeführt. Dessen großer Einfluss ist zum Beispiel im Bereich der Kartellgesetzgebung, der Strafprozessordnung, des Wertpapierrechts zu sehen. So gesehen sind fast alle Teile des gegenwärtigen materiellen Rechts von ausländischen Rechtskulturen übernommen worden.

Japans Praxis, andere Rechtssysteme zu übernehmen, ist sicherlich kein Einzelfall. Wie Sie wissen, übernahm auch Deutschland das römische Recht. Aber in diesem Fall sind bereits 500 Jahren seit der Übernahme des römischen Rechts vergangen, so dass ein deutsches Recht entstehen konnte, das weder römisches noch germanisches Recht ist. Eine Gesellschaft ändert sich nicht gleich, auch wenn eine andere Rechtskultur in die Gesellschaft aufgenommen wird. Aufgrund der Übernahme des Rechts ändert sich sowohl die Gesellschaft als auch das Recht. Im Rahmen einer solchen Übernahme wird sowohl das Recht als auch die Gesellschaft verändert, womit es möglich wird, eine neue Rechtsordnung herzustellen.

Aber in Japan sind nur 130 Jahre vergangen, seitdem das europäische Recht eingeführt worden ist. Außerdem übernahm Japan nach dem Zweiten Weltkrieg auch das amerikanische Rechtssystem: so gesehen ist es nur 60 Jahre her. Daher kann man

nicht behaupten, dass Japan nicht ausreichend Zeit für die Übernahme des Rechts gehabt hätte. Auch das übernommene Recht hätte sich inzwischen verändert müssen, um sich der japanischen Gesellschaft anzupassen. Auch die japanische Gesellschaft hätte sich aufgrund der Einflüsse des übernommenen Rechts verändern müssen. Die übernommene europäische Rechtskultur und die traditionelle japanische Rechtskultur hätten sich gegenseitig beeinflussen und eine neue Rechtskultur erschaffen müssen. Das ist aber nicht der Fall. Zurzeit existiert eine Kluft zwischen dem geschriebenen (europäischen) Recht und den traditionellen Handlungsnormen, die den Alltag der Menschen bestimmen. Das bedeutet, dass die japanische Rechtskultur auf einer doppelten Konstruktion beruht.

Einerseits bestimmen das Strafrecht, das Zivilrecht und die Verfassung die Rechtspflicht und die Menschenrechte in einem europäischen Sinne. Und auch im Strafprozess, Zivilprozess oder Prozess hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit richten sich die Gerichtsverhandlungen nach dem bestimmenden geschriebenen Recht. Um die Bestimmungen des geschriebenen Rechts zu interpretieren, werden oft deutsche oder amerikanische Urteilssammlungen oder wissenschaftliche Theorien nachgesehen. Man kann daher sagen, dass die Interpretation und der Betrieb des geschriebenen japanischen Rechts im Prinzip dem europäischen Rechtsgedanken folgen.

Andererseits setzen die Handlungsnormen, die die alltäglichen Handlungen der Japaner bestimmen, diese europäischen Rechtsbehauptungen und Menschenrechtsgedanken nicht voraus. Aus diesem Grund ist, wie ich bereits erwähnt habe, die auf der Rechtspflicht basierende Klage vor Gericht relativ selten und die Konflikte werden außerhalb des Gerichts gelöst.

Meiner Meinung nach liegt die Eigentümlichkeit der japanischen Rechtskultur darin, dass eine große Kluft zwischen dem geschriebenen Recht als Gerichtsnorm und dem lebenden Recht, das die alltäglichen Handlungen der Menschen bestimmt, existiert.

Hier möchte ich eine für die Japaner charakteristische Denkweise erwähnen. Das ist die Denkweise, die aus „Tatemaie“ und „Honne“ als Paar besteht. „Tatemaie“ lässt sich mit Grundsatz oder Prinzip übersetzen, das aber oberflächlich bleibt. „Honne“ hingegen bezeichnet einen Herzenswunsch oder eine wahre Absicht. Diese Worte werden je nach der Situation für „öffentlich“ und „privat“, „formal“ und „eigentlich“, „vorne“ und „hinten“ verwendet. So wird beispielsweise an den Japanern kritisiert, dass „sie lächeln und so aussehen, als ob sie sehr zufrieden seien, innerlich aber sind sie unzufrieden“, oder dass „sie nicht >Nein< sagen“ können. Auch dies ist eine Folge der verdoppelten Denkweise von „Tatemaie“ und „Honne“. Natürlich fällt auch die japanische Rücksicht, sich höflich zu benehmen, um einen anderen nicht durch eine wahrheitsgemäß geäußerte Meinung in Verlegenheit zu bringen, unter dieses Prinzip.

In unserem Kontext steht „Tatemaie“ für eine übernommene Methode oder die

Idee eines übernommenen Systems, und „Honne“ für die Handlungsregeln, die den Alltag der Japaner bestimmen. Die Gleichzeitigkeit von „Tatemae“ und „Honne“ fördert den gegenwärtigen Zustand; sie fördert den Gegensatz zwischen dem übernommenen, geschriebenen Rechts und der lebendigen Rechtspraxis. Ich halte es deshalb für sehr unwahrscheinlich, dass diese Abweichung verschwinden und einer neuen Rechtskultur Platz machen wird. Diese Abweichung ist ein wesentliches Merkmal der japanischen Rechtskultur.

Wie ich oben dargelegt habe, liegt das Problem der japanischen Rechtskultur nicht darin, dass Japan ein orientalisches Land mit einer besonderen mystischen Tradition ist. Japan ist kein besonderes Land mehr, zumindest nicht in dem Sinne, wie die Theorie der japanischen Rechtskultur einst behauptet hat. Das Problem liegt vielmehr darin, dass die Abweichung zwischen der im geschriebenen Recht ausgedruckten Rechtsidee und dem „lebenden Recht“ groß ist. Als Folge bleibt das Bewusstsein der Japaner für die Rechtspflicht im europäischen Sinne dünn, auch wenn das Zivilrecht unter der Voraussetzung der Beziehung der Rechtspflicht zur Gesetzgebung wurde und die Gerichtsverhandlungen nach diesem Prinzip durchgeführt werden. Auch das japanische Bewusstsein für die Menschenrechte ist nicht sehr ausgeprägt, auch wenn die Verfassung die Menschenrechte nach europäischem Vorbild definiert und die Achtung der Menschenrechte betont wird. Aber es ist kein großes Problem, dass das Rechtsbewusstsein der Japaner dünn ist oder es alles unschicklich gilt, sein Recht lautstark zu vertreten. Wie ich vorhin schon mal erwähnt habe, gibt es in der japanischen Rechtskultur eine ihr entsprechende „Gestalt des Rechts“, und man muss nicht unbedingt das Problem nach der europäischen Art von Rechtspflichten lösen.

Aber wenn noch die Menschenrechte hinzukommen, bekommt das Problem ein anderes Gesicht. Erstens ist es nicht möglich, in der derzeitigen Situation, in der die Menschenrechte international als verbindlich angesehen werden, die in Japan typische „Gestalt der Menschenrechte“ zu behaupten. Zweitens bekommen die Menschenrechte, **die als letzte Festung funktionieren sollen**, gerade in der japanischen Gesellschaft eine wichtige Bedeutung, in der das Interesse des Kollektivs gegenüber den Rechten des Individuums bevorzugt wird.

Aber wie kann man in der japanischen Rechtskultur die Erfolge der Menschenrechtssicherheit ernten, indem man die Abweichung zwischen dem geschriebenen Recht und dem lebenden Recht überwindet?

Um das Problem eines nur schwach entwickelten Menschenrechtsbewusstseins in Japan zu lösen, schlagen Organisationen wie Amnesty International regelmäßig vor, Geschichte und Wert der Menschenrechte verstärkt in den Schulen zu unterrichten. Mit dieser Ausbildung, die sich mit den in der japanischen Verfassung vorgeschriebenen

grundsätzlichen Menschenrechten, die heutzutage einen fast allgemeinen Wert besitzen, beschäftigen wird, soll das Menschenrechtsbewusstsein der Japaner gesteigert werden. Und dadurch, dass das Menschenrechtsbewusstsein der Japaner angehoben wird, soll sich Japan dem europäischen Menschenrechtsgedanken annähern. Man versucht nämlich die Abweichung damit zu überbrücken, dass man die japanische Rechtskultur im Bezug auf die Menschenrechte auf die gleiche Stufe mit dem europäischen Menschenrechtsgedanken stellt. Bei solchen Aufklärungsmaßnahmen wird die Wichtigkeit der Menschenrechte in den verschiedenen Bereichen, wie in der Schulbildung oder in der Gesellschaft, propagiert und betont. Und viele Japaner haben bereits umfassende Kenntnisse über die grundsätzlichen Menschenrechte. Trotz allem bleibt der Effekt gering; das ist die gegenwärtige Situation.

Aber warum hat die Aufklärung über die Menschenrechte in der japanischen Gesellschaft keinen ausreichenden Erfolg? Ich denke, dass der Grund darin liegt, dass die Menschen im Alltag selten in Situationen kommen, die sie direkt mit den Menschenrechten konfrontieren. Allein über die Menschenrechte Bescheid zu wissen, führt nicht zu ihrem wesentlichen Verständnis. In einzelnen konkreten Fällen werden die Menschenrechte oft ignoriert. Und eine andere Charakteristik der japanischen Kultur, die von mir vorhin erwähnte Doppelkonstruktion „Honne“ und „Tatema“, verfestigt den Widerspruch zwischen Idee und Realität.

Es ist wichtig, in alltäglichen Erfahrungen das Recht und die Menschenrechte zu erfahren. Dafür benötigt man eine Methode, mit der man das in den alltäglichen Erfahrungen gegenwärtige Recht oder die Menschenrechte beobachten kann. Ohne diese Methode kann man von dieser Bildungsoffensive keinen großartigen Erfolg erwarten, von „oben herab“ zu lehren, dass die durch die europäische Geschichte entwickelten Werte, welche das alltägliche Leben überschreiten und mit der japanischen Rechtskultur nichts zu tun haben, wichtig sind. Welche Methode sollte man also verwenden, um im alltäglichen Leben das Recht und die Menschenrechte zu erfahren und zu beobachten? Ich denke, dass in diesem Fall die Rechtsphilosophie von Schmitz und ihre Methode weiterhelfen können. Denn ich sehe in der Art und Weise, wie Schmitz sich dem Recht nähert, einen Vorteil, der in anderen Rechtsphilosophien nicht zu finden ist. Schmitz beginnt die Suche nach dem Recht mit den rechtlichen Erfahrungen des im Alltag unwillkürlichen Rechts, und versucht die auf willkürlichen Befehlen beruhenden Rechtsnormen einzuordnen. Er versucht nämlich von nicht-imperativischen Rechtsnormen her auf die imperativischen und auf willkürlichen Befehlen beruhenden Rechtsnormen einzugehen. Dieser Forschungsansatz stellt das geschriebene Recht, nämlich die Geschichte und den idealistischen Hintergrund der japanischen Verfassung und die Interpretation der einzelnen Artikel, nicht als Problem dar, sondern er geht von dem alltäglichen Erleben der Menschen aus, und macht es möglich, in diesem alltäglichen Erleben eine erste rechtliche Erfahrung zu machen.

Schmitz analysiert, dass erste rechtliche Erfahrungen dieser Art sich zu Rechtsnormen entwickeln können, und klärt dies auf. Ich sage nicht, dass es wichtig ist, die Schlussfolgerung solcher Aufklärung zu lernen, sondern es ist wichtig, dass die Menschen die Fähigkeit gewinnen, ihr eigenes alltägliches Leben in Bezug auf das Recht zu beobachten und begreifen, dass die Menschenrechte auf ihren Alltag Einfluss nehmen.

Natürlich besteht die Gefahr, dass es auch mit Hilfe dieser Aufklärung nicht gelingt, eine Brücke zwischen dem geschriebenen Recht und lebenden Recht zu schlagen. Das heißt, wenn man von der alltäglichen Erfahrung ausgeht und in der japanischen Rechtskultur nach einer Gestalt der japanischen Menschenrechte sucht, könnte es passieren, dass man sich trotzdem nicht auf die europäischen Menschenrechte einigen kann. Es muss jedoch der Ausgangspunkt sein, sich gerade dieser Menschenrechte bewusst zu werden, wenn man erneut über die Menschenrechte in Japan nachdenkt.

Der nächste Punkt, den man von Schmitz' Rechtstheorie und Methode übernehmen kann, ist der folgende. Schmitz interpretiert das Gefühl nicht als Privatsache seelischer Innenwelten der Einzelmenschen, sondern als kollektive Atmosphäre und somit interpretiert er dieses Gefühl als Basis des Rechts. Deshalb denke ich, dass diese Theorie dafür geeignet ist, die stimmungsvollen Gefühle der japanischen Rechtskultur wie Schande oder „Giri-Ninjo“ (menschliche Verbundenheit) zu erklären. In der bisherigen Theorie der japanischen Rechtskultur wurden Phänomene wie die Schande oder die „Giri-Ninjo“ lebhaft diskutiert, aber das Gefühl wurde, obwohl es ein wichtiger kultureller Faktor des Rechtsverhaltens betrachtet werden muss, nur nebenbei betrachtet. Und auch in diesem Fall wurde das Gefühl nur als innere Seite der Seele verstanden und wahrgenommen. Wenn man jedoch die Schande oder die „Giri-Ninjo“ erneut untersuchen würde, stünde es zu erwarten, dass die Gestalt des Rechts in Japan neu interpretiert werden wird.

Man muss an diesem Punkt auf folgendes achten: Das Phänomen der Ähnlichkeit des Rechts ist in Japan vorhanden, aber dies hat sich mit der Gestalt des in Japan eigentümlichen Rechts entwickelt und kann deshalb für die Erklärung, die Schmitz für den europäischen Begriff und Rahmen vorgeschlagen hat, nicht einfach so verwendet werden. Hinsichtlich der japanischen Rechtskultur benötigt man eine der Rechtskultur Japans entsprechende eigene Erklärung, indem man Schmitz' Methode und den Erfolg seiner Analyse als Anhaltspunkt benutzt. Eigentlich hätte ich über einen weiteren Punkt, nämlich die konkrete Erklärung der japanischen Rechtskultur reden sollen. Aber es fiel mir nicht einfach. Daher möchte ich dies als meine weitere Aufgabe ansehen. Hier möchte ich noch sagen, dass die Probleme, die ich bereits vorgestellt habe, nicht nur auf Japan beschränken.

Bisher habe ich über die japanische Rechtskultur gesprochen. In einer Kultur, die

eine andere Rechtskultur als die bisherige traditionelle Kultur übernommen hat, kann eine Abweichung des geschriebenen Rechts vom lebenden Recht vorkommen. Aus diesem Grund kann das, worüber ich hier gesprochen habe, auch die Gefahr für die Menschenrechte in dieser Kultur erklären. In den asiatischen Ländern konnte in der letzten Zeit eine Modernisierung des Rechts beobachtet werden; das europäische Recht wird direkt oder indirekt vom japanischen Recht aufgenommen. Auch diesen Ländern wird die Aufgabe gestellt, den Spalt zwischen der traditionellen Rechtskultur und dem übernommenen Recht gut miteinander zu verbinden. Dieser Punkt trifft wohl auch auf die asiatischen Länder zu, die durch den Kolonialismus das europäische Recht aufgenommen haben. In diesen Ländern erfolgte die Übernahme des europäischen Rechts weder gleichwertig noch selbständig, sondern sie wurde als eine Maßnahme der wirtschaftlichen und politischen Invasion von den westlichen Großmächten heteronom und zwanghaft durchgeführt. Hier wurde das europäische Recht als ein Werkzeug verstanden, um eine koloniale Herrschaft aufzubauen. Diejenigen, die dieses Recht angewendet haben, waren letztendlich die Juristen der Heimatländer (die kolonialen Mächte oder die kolonisierten Länder), die die Sprache des souveränen Staates verwendeten. Beispiel dafür sind Indien, Singapur, Vietnam, Kambodscha oder Laos. Auch diese Länder wurden nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Notwendigkeit eines eigenen Rechts konfrontiert, das im wahren Sinne auf eigener Spontaneität basiert, und mit der Unvermeidlichkeit, das Recht in der eigenen Sprache zu übersetzen. Aber diese Aufgabe ist bis heute noch nicht vollendet. Ich glaube, dass die Rechtstheorie von Schmitz dabei helfen wird, dass diese asiatischen Länder ihre eigene Rechtskultur wieder entdecken und ihr eigenes Recht aufbauen und anwenden können.

Ich denke aber, dass auch in Europa, der Wiege des Menschenrechtsgedankens, eine ähnliche Gefahr besteht, wenn die Verbindung zwischen dem geschriebenen und dem ungeschriebenen Menschenrechtskatalog und dem wirklichen Bewusstsein für die Wichtigkeit der Menschenrechte im Alltagsleben verloren geht. Die Menschenrechte, die in der Geschichte hart erkämpft werden mussten, müssen ihre Lebenskraft auch heute noch aus den Erfahrungen des Alltagslebens schöpfen. Bei Menschenrechten, die einfach zur Gebetsformel erstarren, besteht die Gefahr, dass sie eingeschränkt werden, wenn es der Politik und der Wirtschaft nützt.

Bisher habe ich hauptsächlich über die Eigentümlichkeit der japanischen Rechtskultur gesprochen. Meiner Ansicht nach geht das Problem der Abweichung des geschriebenen vom lebenden Recht, das in der japanischen Rechtskultur so deutlich offen liegt, über den Rahmen Japans hinaus und wird sich zu einem weitergehenden Problem entwickeln. Die Theorie von Schmitz zeigt, dass die Menschenrechtsidee neue Kraft schöpfen wird, wenn wir das im Alltag lebende Recht analysieren.